

REGIERUNGSRAT

16. August 2023

23.167

Motion Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen (Sprecher), Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, Mario Gratwohl, SVP, Niederwil, vom 16. Mai 2023 betreffend Versteigerung tiefer Kontrollschilder für eine befristete Laufzeit, z.B. von einem Jahr; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1. Ausgangslage

Gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung, SVV) kann das Strassenverkehrsamt besonders begehrte Kontrollschilder öffentlich versteigern. Die Bestimmung ist seit dem 1. September 1999 in Kraft und wurde aufgrund eines überwiesenen Postulats aus dem Jahr 1998 eingeführt. In den ersten Jahren wurden jährlich einmal Versteigerungen als Publikumsanlässe in Lenzburg durchgeführt. Seit Ende 2006 erfolgen die Versteigerungen laufend online über die Auktionsplattform des Strassenverkehrsamts (www.auktion-ag.ch). Die Erträge aus den Versteigerungen fliessen in die Staatskasse. Im Jahr 2022 betragen sie total Fr. 1'615'890.–.

Im Jahr 2014 wurden die letzten dreistelligen Motorwagen-Kontrollschilder versteigert. Die 14 Kontrollschilder erzielten dabei Erträge zwischen Fr. 6'600.– und Fr. 18'000.–. Das letzte im Jahr 2021 versteigerte zweistellige Motorwagen-Kontrollschild erzielte einen Rekordertrag von Fr. 132'400.–. Das im Jahr 2022 zuletzt versteigerte dreistellige Motorrad-Kontrollschild erzielte einen Ertrag von Fr. 5'310.– und das zuletzt ebenfalls im Jahr 2022 versteigerte 2-stellige Motorrad-Kontrollschild erzielte einen Ertrag von Fr. 8'790.–. Die Erträge aus Versteigerungen von tiefen Kontrollschildern machen damit jeweils nur einen geringen Teil des Gesamtertrags aus den Versteigerungen aus.

Versteigert wird jeweils nur das Nutzungsrecht an den entsprechenden Kontrollschildern, das Eigentum an den Kontrollschildern verbleibt beim Kanton (Art. 87 Abs. 5 Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [Verkehrszulassungsverordnung, VZV]). Das Nutzungsrecht wird gemäss heutiger Regelung jeweils für eine unbeschränkte Dauer versteigert.

Aktuell sind zwölf ein- bis zweistellige und sieben dreistellige Motorwagen-Kontrollschilder sowie neun ein- bis zweistellige Motorrad-Kontrollschilder auf die Kantonspolizei Aargau eingelöst. Zudem sind ein zweistelliges und ein dreistelliges Motorwagenkontrollschild auf die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt eingelöst. Insgesamt sind damit aktuell 30 tiefe Kontrollschilder auf den Kanton Aargau eingelöst.

2. Gründe für die Ablehnung

Mit der Frage, ob die tiefen Kontrollschilder der Kantonspolizei ebenfalls versteigert werden sollen, befasste sich der Regierungsrat bereits im Jahr 2014 im Rahmen der Beantwortung der (14.43) Interpellation Jeanine Glaner, FDP, Möriken-Wildegg, vom 4. März 2014 betreffend Versteigerung von Kontrollschildern der Staatsverwaltung und angeschlossenen Anstalten. Damals entschied er sich dazu, dass die bereits langjährig durch die Kantonspolizei eingelösten Kontrollschilder weiterhin im Dienst der Kantonspolizei, in erster Linie der mobilen Einsatzpolizei, eingesetzt werden sollen.

Das Bundesrecht hält in Art. 87 Abs. 1 VZV fest, dass eine einmal zugeteilte Kontrollschildnummer für die Halterin oder den Halter reserviert bleibt. Kontrollschilder können erst dann einer nächsten Halterin oder einem nächsten Halter zugeteilt werden, wenn sie ein Jahr hinterlegt, zurückgegeben oder entzogen worden sind. Während diesem Jahr bleiben die Kontrollschilder für die bisherige Halterin beziehungsweise den bisherigen Halter reserviert. Dies gilt auch bei Versteigerungen: Erst nach Ablauf von einem Jahr kann das Kontrollschild von einer anderen Person ersteigert werden. Eine Versteigerung für eine befristete Laufzeit ist daher wenig sinnvoll.

Kontrollschilder mit tiefen Zahlenkombinationen sind bei einigen Personen sehr beliebt – sogar, wenn sie nicht an einem Fahrzeug verwendet werden können. Das Diebstahlrisiko ist bei tiefen Kontrollschildern erhöht. Gemäss Art. 87 Abs. 2 VZV ist der Verlust von Kontrollschildern von den Halterinnen und Haltern unverzüglich der Behörde zu melden, welche Kontrollschilder mit anderer Nummer zuteilt und die vermissten Schilder polizeilich ausschreiben kann. Eine Ausschreibung besteht je nach Fallkonstellation für mindestens fünf Jahre und kann unbefristet dauern, beziehungsweise bis die Kontrollschilder wieder aufgefunden werden. In dieser Zeit kann das entsprechende Kontrollschild keiner neuen Halterin beziehungsweise keinem neuen Halter zugeteilt werden. Würden somit tiefe Kontrollschilder, die für eine befristete Dauer versteigert wurden, als verlustig oder gestohlen gemeldet, könnten diese für eine lange Zeit nicht mehr versteigert beziehungsweise eingelöst werden. Das erhöhte Diebstahlrisiko von solchen tiefen Kontrollschildern kann verringert werden, wenn diese Kontrollschilder nach wie vor im Besitz der Kantonspolizei bleiben.

Ob eine Interesse an einer Ersteigerung von Kontrollschildern für eine befristete Dauer überhaupt vorhanden ist, ist zudem fraglich. Dies auch im Hinblick darauf, dass ein Kontrollschilderwechsel auch für die Halterin oder den Halter jeweils mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden ist. Die bisherigen Ersteigerungen mit einer unbefristeten Nutzungsdauer erfolgte im Wissen darum, dass diese auf Dauer verwendet werden können.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Aus den bisher bei den Versteigerungen erzielten Erträgen kann nicht abgeleitet werden, wie hoch die Erträge bei einer Versteigerung von tiefen Kontrollschildern für eine nur befristete Nutzungsdauer ausfallen würden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Erträge aufgrund der befristeten Nutzungsdauer tiefer ausfallen würden. Ob sie den entstehenden Mehraufwand beim Strassenverkehrsamt kompensieren würden, ist nicht abschätzbar: Kontrollschilder, welche nur für eine befristete Dauer ersteigert und einer Halterin oder einem Halter zugeteilt sind, könnten nicht automatisiert verarbeitet werden, was zu einem hohen Mehraufwand führen würde.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde eine Änderung von § 3 Abs. 2 SVV bedingen, da die öffentliche Versteigerung für eine befristete Dauer geregelt werden müsste. Dafür würde eine zweijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'250.–.

Regierungsrat Aargau